



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3189

A14

Seite 1 von 1

04.11.2024

Aktenzeichen
4054 E - III. 30/14
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Schneider
Telefon: 0211 8792-717

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

50. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 06.11.2024

TOP „Aufgaben der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

50. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 06.11.2024

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Aufgaben der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldungsschreiben vom 10.10.2024 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 22.10.2024 u. a. Folgendes berichtet:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung H bearbeiten weit überwiegend ausschließlich Steuerstrafsachen in Zusammenhang mit sog. Cum/Ex-Geschäften und vergleichbaren steuergetriebenen Wertpapiertransaktionen. Hinsichtlich weiterer Aufgabenbereiche erlaube ich mir zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die Antwort der Landesregierung vom 05.06.2024 (LT-Drs. 18/9507, S. 7 f.) auf die Fragen IV. 1. und 2. a) und b) der Großen Anfrage 19 Bezug zu nehmen; insoweit gelten meine darin zitierten Ausführungen vollumfänglich fort.

Aktuell bearbeiten zwei dienstjunge Dezernentinnen für die Dauer von drei Monaten (bis Ende Oktober 2024) die ihnen während ihrer Einarbeitung zugewiesenen allgemeinen Strafsachen mit Blick auf personelle Engpässe in der entsprechenden Turnusabteilung weiter. Sofern diese aufgrund urlaubsbedingter oder sonstiger Abwesenheit ihrerseits zu vertreten sind, erfolgt eine Bearbeitung durch die übrigen Dezernentinnen und Dezernenten der Hauptabteilung H.

Zwei aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm zu je 0,9 Arbeitskraftanteil (AKA) nach hier abgeordnete Dezernenten bearbeiten zu je 0,1 AKA andere als Cum/Ex-Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Dortmund bzw. Münster.

Der Hauptabteilungsleiter ist als Sondersachbearbeiter in geringem Umfang noch mit einem bereits vor Aufnahme der Tätigkeit in der Hauptabteilung H von ihm geführten Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten befasst.

[...]

Die Angabe eines prozentualen Verhältnisses ist nicht möglich. Die vorstehend dargestellten weiteren Aufgaben werden von Dezernentinnen und Dezernenten in unterschiedlichem, zum Teil wechselnden Umfang wahrgenommen. Diese sind zudem aufgrund von Voll- oder Teilzeittätigkeit mit unterschiedlichen Arbeitskraftanteilen bei der Staatsanwaltschaft tätig.“

Zu der in dem eingangs genannten Anmeldungsschreiben erbetenen Unterrichtung über Berichte bzw. Berichtsentwürfe wird zunächst angemerkt, dass die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte sowie das Ministerium der Justiz nach Ziffer 1 der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) durch Berichte in Strafsachen in die Lage versetzt werden sollen, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihnen von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen von dritter Seite Auskunft zu geben. Gemäß Ziffer 4 Buchstabe a) BeStra sind die von den Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften zu erstattenden Berichte dem Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg, also durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, zu erstatten. Entwürfe, die der Behördenleitung als interne Arbeitsgrundlage dienen mögen und bis zur deren Zeichnung keine Gewähr für inhaltliche Vollständigkeit oder Schlüssigkeit bieten können, entfalten auf dem nach der BeStra vorgesehenen Dienstweg keine Außenwirkung.

Dies vorangestellt können folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 22.10.2024 wiedergegeben werden, die dieser mit dem Bemerken vorgelegt hat, die vormalige und aktuelle Leitung der Hauptabteilung H hätten in den Jahren 2020 bis 2024 mehrere Berichte bzw. Berichtsentwürfe zum Themenbereich Cum/Cum gefertigt oder diese mitverantwortet, wobei Cum/Cum, soweit dies in der Kürze der Zeit feststellbar sei, zentrales Thema in folgenden Berichten bzw. Berichtsentwürfen sei:

„Bericht vom 04.11.2021 betr. den TOP ‚Medienberichte über höhere Steuerschäden bei ‚Cum-Ex‘ bzw. ‚Cum-Cum‘ Geschäften und Steuerhinterziehung im Bereich des Zertifikatehandels‘ der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 18.11.2021, adressiert an den Generalstaatsanwalt in Köln: Gegenstand der Ermittlungen der bei der Staatsanwaltschaft Köln anhängigen Verfahren in Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften sei grundsätzlich auch, inwieweit sich Hinweise auf verwandte Steuerhinterziehungsmodelle ergäben. Hierzu gehörten auch Handelsstrategien, die Cum/Cum-Elemente aufwiesen.

Der Inhalt des vorbezeichneten Berichts ist eingeflossen in die Vorlage 17/6012 zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18.11.2021, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Bericht vom 08.11.2021 betr. den TOP ‚CumCum-Geschäfte in Nordrhein-Westfalen‘ der 86. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17.11.2021, adressiert an den Generalstaatsanwalt in Köln: Gegenstand der Ermittlungen der bei der Staatsanwaltschaft Köln anhängigen Verfahren in Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften sei grundsätzlich auch, inwieweit sich Hinweise auf verwandte Steuerhinter-

ziehungsmo­del­le er­gä­ben. Hier­zu ge­hör­ten auch Han­dels­stra­te­gien, die Cum/Cum-Ele­men­te auf­wies­en.

Berichts­ent­wurf vom 19.11.2021 betr. den TOP ‚CumCum-Geschäfte in Nordrhein-Westfalen‘ der 86. Sit­zung des Rechts­aus­schus­ses des Land­tags Nordrhein-Westfalen am 17.11.2021, ad­ressiert an den Ge­neral­staats­an­walt in Köln: Die Frage, ob die Staats­an­waltschaft Köln Cum/Cum-Fälle ge­zielt in den Blick nehme und Ermittlungen zu der­ar­ti­gen Kon­stel­la­tionen an­stelle oder ob sie ent­sprechende Fälle aus­schlie­ßlich im Falle des zu­fälligen Be­kanntwerdens nach­gehe, sei da­hin­ge­hend zu be­ant­worten, dass sie nur bei Vor­lie­gen eines An­fangs­ver­dachts ein­schrei­ten könne. Vor­fel­der­mit­tlun­gen seien ihr nicht er­laubt. So­weit der Staats­an­waltschaft Sach­ver­halte be­kannt wür­den, die einen An­fangs­ver­dacht be­grün­deten, wür­den Ermittlungen ein­ge­leitet bzw. be­reits ein­ge­lei­tete Ermittlungen er­weitert.

Bericht vom 22.11.2021 betr. den TOP ‚CumCum-Geschäfte in Nordrhein-Westfalen‘ der 86. Sit­zung des Rechts­aus­schus­ses des Land­tags Nordrhein-Westfalen am 17.11.2021, ad­ressiert an den Ge­neral­staats­an­walt in Köln: So­weit der Staats­an­waltschaft im Zuge lau­fender Ermittlungen oder durch Vor­lage der zu­stän­digen Finanz­be­hör­den Sach­ver­halte be­kannt wür­den, die den An­fangs­ver­dacht einer Steuer­hin­ter­zie­hung be­grün­deten, wür­den Ermittlungen ein­ge­leitet bzw. be­reits ein­ge­lei­tete Ermittlungen er­weitert. Eine an­lass­lose Prü­fung steuer­licher Sach­ver­halte er­folge durch die Staats­an­waltschaft Köln nicht.

Berichts­ent­wurf vom 29.01.2024 betr. ‚Führung von Cum/Ex-Verfahren in der Haupt­ab­tei­lung H der Staats­an­waltschaft Köln‘, ad­ressiert an das Mi­nisterium der Jus­tiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Der Ent­wurf ver­hält sich auf 25 Seiten zu Begriff, Vari­an­ten, steuer­rechtlicher und (steuer-) straf­rechtlicher Ein­ord­nung von Cum/Cum-Geschäften sowie zur Be­wer­tung der bei der Staats­an­waltschaft Köln an­hängigen Fall­kom­plexe be­zogen auf die Frage, ob Cum/Cum-Geschäfte in diesen eine Rolle spielen.

Weiterer Berichts­ent­wurf mit Datum vom 29.01.2024 (tatsäch­lich jedoch vom 09.02.2024) betr. ‚Führung von Cum/Ex-Verfahren in der Haupt­ab­tei­lung H der Staats­an­waltschaft Köln‘, ad­ressiert an das Mi­nisterium der Jus­tiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Der Ent­wurf stellt eine von der Haupt­ab­tei­lungs­lei­terin a. D. auf neun Seiten gekürzte Fas­sung des vor­stehend auf­ge­führten Ent­wurfs vom sel­ben Tage dar und be­handelt die vor­stehenden In­halte in geraffter Form.

Bericht vom 20.02.2024 betr. ‚Führung von Cum/Ex-Verfahren in der Haupt­ab­tei­lung H der Staats­an­waltschaft Köln‘, ad­ressiert an das Mi­niste-

rium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Zehnteilige, lediglich redaktionell geänderte Fassung des vorstehend dargestellten Berichtsentwurfs mit dem vorstehend aufgeführten Inhalt.

Berichtsentwurf vom 15.05.2024 betr. ‚Führung von Cum/Ex-Verfahren in der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln‘, adressiert an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Mitteilung, dass die Frage, in wie vielen Fällen bislang ein strafrechtlicher Anfangsverdacht für Cum/Cum-Geschäfte bejaht worden sei, mangels in der Hauptabteilung geführter aussagekräftiger Statistik hierzu nicht beantwortet werden könne. Strafbefangen sei jeweils nicht eine konkrete Handelsstrategie, sondern die im Nachgang dazu abgegebene Steuererklärung. In welchem Umfang die darin beantragte Steuererstattung auf Cum/Ex-, Cum/Cum- oder vergleichbare Strategien bzw. eine Kombination aus diesen zurückgehe, sei Gegenstand laufender Ermittlungen. Zuletzt seien vermehrt sog. Auslagerungsfälle bekannt geworden.

Bericht vom 16.05.2024 betr. ‚Führung von Cum/Ex-Verfahren in der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln‘, adressiert an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Finale, lediglich redaktionell geänderte Fassung des vorstehend dargestellten Berichtsentwurfs mit dem vorstehend aufgeführten Inhalt.

Die Inhalte der vorbezeichneten Berichte vom 20.02. und 16.05.2024 sind auszugsweise zitiert in der Vorlage 18/2729 zur 43. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26.06.2024, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Bericht vom 02.07.2024 betr. die Nachfrage des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil der Fraktion der FDP in der 43. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26.06.2024 (Apr 18/621, S. 40), adressiert an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Der Bericht verhält sich zu sog. ‚Auslagerungsfällen‘ und ist Gegenstand des ergänzenden öffentlichen Berichts zu der vorgenannten Sitzung. Auf die Vorlage 18/2792 wird insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Bericht vom 12.08.2024 betr. die Kleine Anfrage 4247 des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil der Fraktion der FDP ‚Aktueller Stand der Cum-Cum-Verfahren in Nordrhein-Westfalen – Die nächste Panne im NRW-Justizministerium!‘ (LT-Drs. 18/10164), adressiert an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Beantwortung von Frage 5 der Kleinen Anfrage. Mitteilung, dass der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln keine Erkenntnisse dazu vorliegen, welche Kreditinstitute in

NRW Rückstellungen für Cum-Cum-Verfahren gebildet haben. Der Bericht ist Gegenstand der Antwort der Landesregierung vom 02.09.2024 (LT-Drs. 18/10482) auf die Kleine Anfrage 4247.

Bericht vom 18.09.2024 betr. ‚Ermittlungen im Zusammenhang mit Cum/Cum-Geschäften‘, adressiert an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen: Bericht über Erscheinungsformen von Cum/Cum-Geschäften, áktuelle Entwicklungen und die Abgrenzung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Köln.“

Dem parlamentarischen Informationsinteresse wird durch die zusammenfassende Mitteilung der Berichtsinhalte entsprochen. Eine vollständige Übermittlung der Berichte und/oder Berichtsentwürfe an den Rechtsausschuss kommt in Übereinstimmung mit der Bewertung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt und den Generalstaatsanwalt in Köln nicht in Betracht. Letzterer hat in seinem Randbericht vom 23.10.2024 mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu haben. Soweit in dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts auf ausschließlich an ihn - den Generalstaatsanwalt - adressierte Berichte Bezug genommen werde, seien die gegenständlichen Aussagen der jeweiligen Berichte in seiner Behörde eingerückt und vollumfänglich dem Ministerium der Justiz berichtet worden.

Ergänzend wird auf die in der 17. Wahlperiode erteilte Antwort der Landesregierung vom 20.10.2021 (LT-Drs. 17/15426) auf die seinerzeitige Kleine Anfrage 5981 Bezug genommen.